



**eureos Wirtschaftsprüfung**





Umfassende Beratung und Betreuung aus einer Hand sind unser Markenzeichen. Ein Grundpfeiler hierbei ist die Wirtschaftsprüfung. Ob aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder durch eine freiwillige Beauftragung: in der Praxis gibt es viele Gründe, warum Leistungen durch Wirtschaftsprüfer benötigt werden.

Die hier vorliegende Broschüre „eureos Wirtschaftsprüfung“ stellt Ihnen unser konkretes Leistungsspektrum dar. Erleben Sie bei **eureos**, was es heißt: „Wir beraten persönlich“.

  
Dr. Frank Juckel

# eureos wirtschaftsprüfung auf einen Blick

## Abschlussprüfung

Handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung	2
Kommunale Abschlussprüfung	4
Erweiterte Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	6
Erweiterte Abschlussprüfung nach Landeskrankenhausrecht	8
Hochschulrechtliche Abschlussprüfung	10
Prüferische Durchsicht von Abschlüssen (Review)	12
Prüfung von speziellen Abschlüssen und Finanzaufstellungen	12

## Prüfung von Governance, Risk und Compliance

Prüfung von Risikomanagementsystemen	18
Prüfung von Compliancemanagementsystemen	19
Prüfung der Internen Revision	19
IT-Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	20
- Beispiel Risikoanalyse Basisparameter SAP	21
Prüfungen zum Beschaffungsprozess	22
- Beispiel Risikoanalyse Kreditorenstammdaten	23
- Beispiel Risikoanalyse CpD-Konten	24
- Beispiel Risikoanalyse Eingangsrechnungen ohne Bestellungen	25
- Beispiel Risikoanalyse Doppelzahlungen	26

## Spezielle Bestätigungen und Sonderprüfungen

Gesellschaftsrechtliche Sonderprüfungen	28
Prüfungen nach Krankenhausfinanzierungsrecht	29
Prüfung von Gebühren- und Entgeltkalkulationen	29
Prüfung gem. EU-Rahmenprogramm „Horizont 2020“	32
Verwendungsnachweisprüfung nach Landeshaushaltsrecht	33
Prüfung von Werkstättenenergieergebnissen nach WVO	33
Prüfungen gemäß Verpackungsverordnungen	33
Prüfungen nach Energierecht	34
Bezügeberichte nach Landeshaushaltsrecht	35
Prüfungen der Sanierungsfähigkeit	35
Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV	36
Prüfungen gemäß § 16 MaBV	37

## Unternehmensbewertung

Unternehmenstransaktionen und Bewertung	40
Unsere Bewertungsschritte	41
Bewertung kleiner und mittlerer Unternehmen	42
Unsere Bewertungsgutachten	43

## Prüfungsnahe Beratung

Komplexe Bilanzierungsfragen	46
Unterstützung zum Jahresabschluss	46
Unternehmenssteuerung und Kostenrechnung	47
Ausgestaltung von Trennungsrechnungen	47
Einführung eines Fast Closes	48



# Abschlussprüfung

Handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung	2
Kommunale Abschlussprüfung	4
Erweiterte Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	6
Erweiterte Abschlussprüfung nach Landeskrankenhausrecht	8
Hochschulrechtliche Abschlussprüfung	10
Prüferische Durchsicht von Abschlüssen (Review)	12
Prüfung von speziellen Abschlüssen und Finanzaufstellungen	12

# Handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung

## Offene Kommunikation

Das persönliche Gespräch mit Ihnen ist die Grundlage unserer Arbeit. Wir legen besonderen Wert auf eine offene Kommunikation. Die Koordination der gesamten Prüfung erfolgt dabei durch einen verantwortlichen Partner. Er trifft schnell die erforderlichen Entscheidungen und steht Ihnen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Termintreue und Kontinuität des Ansprechpartners sind Ausdruck unserer auf Langfristigkeit ausgerichteten Mandatsbeziehung.

## Risikoorientiertes Vorgehen

Unser risikoorientierter Prüfungsansatz gibt uns die notwendige Prüfungssicherheit und stellt sicher, dass wir Ihre Mitarbeiter nur zielgerichtet in Anspruch nehmen. Auf Basis einer Analyse der geschäftlichen Rahmenbedingungen, des Kontrollumfeldes und der Funktionsfähigkeit der Prozessabläufe erfolgt die Ableitung einer individuellen, auf Ihre Verhältnisse zugeschnittenen Prüfungsstrategie.



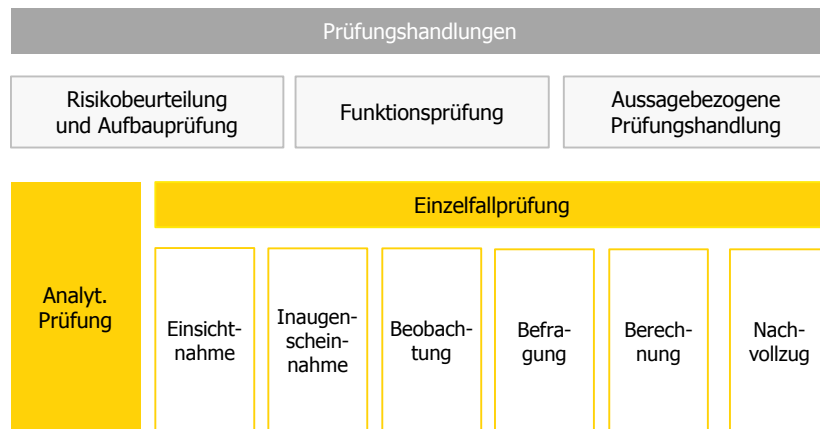


## Besonderheiten Mittelstand

Als Wirtschaftsprüfer bieten wir Ihnen mehr als die reine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens. Wir sind mittelständisch orientiert und konzernerfahren. Unser Vorgehen ist in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Prüfungsstandards auf die besonderen Verhältnisse mittelständischer Unternehmen ausgerichtet.

## Übersicht Prüfungshandlungen

Auf Basis der unternehmensbezogenen Prüfungsstrategie wird ein individuelles Prüfungsprogramm entwickelt, das aussagebezogene und analytische Prüfungshandlungen umfasst.



## Managementletter

Wir setzen uns intensiv mit Ihren Geschäftsprozessen auseinander und analysieren Verbesserungspotenziale nicht nur im Rechnungswesen. Neben dem eigentlichen Prüfungsbericht erhalten Sie einen Managementletter, in dem Möglichkeiten zur Verbesserung von Abläufen und Strukturen aufgezeigt werden.

## Kommunale Abschlussprüfung

### Prüfung nach Gemeindeordnung

Kommunale Rechnungslegung und Prüfung sind jeweils landesrechtlich individuell bestimmt. In Abhängigkeit von den jeweiligen Landesvorschriften können die Aufgaben der öffentlichen Prüfungseinrichtung unterschiedlich weit gefasst sein. Im **Freistaat Sachsen** ist die Prüfungszuständigkeit zunächst öffentlichen Prüfungseinrichtungen übertragen. Gemeinden mit weniger als 20.000 EW können sich dabei durch einen Wirtschaftsprüfer unterstützen lassen. Prüfungsgegenstand sind der Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung sowie Anhang – und der Rechenschaftsbericht für das jeweilige Haushaltsjahr.

Darüber hinaus wird in Sachsen die Jahresabschlussprüfung um die Einhaltung des Haushaltsplans gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO sowie die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 SächsGemO **erweitert**.

#### Aufgaben der örtlichen Prüfung § 106 Abs. 1 SächsGemO

Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Kassenüberwachung, Kassenprüfungen

Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände

### Unser Ansatz

Neben den Vorgaben nach IDW PS 730 richtet sich unsere Prüfungsdurchführung nach den Anforderungen, welche sich aus den Vorschriften der SächsKomPrüfVO-Doppik ergeben. Danach gliedert sich die Prüfung in einen förmlichen, einen rechnerischen sowie einen sachlichen Bestandteil. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

#### Beurteilung

Vorschriftmäßiges Verfahren bei Erträgen/Aufwendungen, Einzahlungen/Auszahlungen und der Vermögensverwaltung

Sachliche und rechnerische Belegung einzelner Rechnungsbeträge

Einhaltung des Haushaltsplans

Nachweis von Vermögen, Kapitalposition, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden

## Haushaltswirtschaft

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft erfordert eigenständige Prüfungshandlungen. Der Berufsstand nutzt dazu PS 731 „Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft als Erweiterung der Abschlussprüfung bei Gebietskörperschaften“ und richtet sich an folgenden Fragenkreisen aus:

### Fragenkreise

Organisation der Verwaltungsleitung

Instrumentarien der Verwaltungsleitung

Bestimmte Verwaltungsleitungstätigkeiten

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

## Unser Ansatz

Hinsichtlich der Haushaltswirtschaft sind, je nach zu beurteilendem Sachverhalt, einzelne Prüfungsaussagen nur mit begrenzter Sicherheit zu treffen. Wir wenden dazu PS 731 an. Dieser unterscheidet die nachstehenden Aussagekategorien:

- Sofern geeignete Kriterien (Soll-Objekt) vorliegen, lässt sich ein Prüfungsurteil in Kategorien „hinreichende“ oder nur „begrenzte“ Sicherheit abgeben.
- Alternativ kommen eine sachverständige Stellungnahme oder eine Wiedergabe, Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen in Frage.

## Erweiterte Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

### § 53 HGrG

Ist eine Gebietskörperschaft mehrheitlich an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt, muss gem. § 53 HGrG die Jahresabschlussprüfung um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert werden. Aufgrund besonderer Regelungen ist vielfach auch bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eine vergleichbare Prüfung erforderlich. Die Prüfung kann neben dieser Erweiterung der Jahresabschlussprüfung auch als gesonderte Prüfung erfolgen.

### Unser Ansatz

Unser Prüfungsansatz beruht auf dem Standard IDW PS 720 und dessen Fragenkatalog, den wir an die gegebenen Besonderheiten individuell anpassen. Im Rahmen der Prüfung werden sowohl die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beurteilt, als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse dargestellt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erstreckt sich dabei neben der Geschäftsführungstätigkeit insbesondere auf die Organisation und das Instrumentarium der Geschäftsführung, wie zum Beispiel:

- aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
- Rechnungswesen sowie Informationssystem und Controlling
- Durchführung von Investitionen und ihrer Finanzierung

Weitergehend berücksichtigen wir die Erläuterungen zur jeweiligen Landeshaushaltsordnung gemäß der jeweiligen landesspezifischen Verwaltungsvorschriften (VwV).

### Berichterstattung

Im Rahmen der erweiterten Abschlussprüfung stellen wir unsere Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen in einem gesonderten Abschnitt des Berichts zur Jahresabschlussprüfung dar und fügen den beantworteten IDW-Fragenkatalog als gesonderte Anlage bei.

## Fragenkatalog

### Fragenkreise

Tätigkeit von Organen sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

Risikofrüherkennungssystem

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Interne Revision

Übereinstimmung von Rechtsgeschäften/Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Beschlüssen

Durchführung von Investitionen

Vergaberegeln

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

Finanzierung

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

Ursachen eines Jahresfehlbetrages/Verbesserung der Ertragslage

Sofern es sich um eine gesonderte Prüfung nach § 53 HGrG handelt, erstellen wir einen gesonderten Bericht. Darüber hinaus unterbreiten wir Ihnen Lösungsvorschläge und bieten Ihnen Hilfestellungen bei der Umsetzung von Änderungsnotwendigkeiten an.

## Erweiterte Abschlussprüfung nach Landeskrankenhausrecht

### Landeskrankenhausrecht

Der Umfang der handelsrechtlichen Abschlussprüfung kann landesrechtlich erweitert werden. Die konkrete Ausgestaltung ist in den Ländern höchst unterschiedlich. Sachsen hat von der Möglichkeit einer Erweiterung Gebrauch gemacht. Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SächsKHG erstreckt sich die Prüfung auch auf:

#### Erweiterungen

Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Wirtschaftliche Verhältnisse

Zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Fördermittelverwendung

Das Rechnungswesen umfasst neben Buchführung/Jahresabschluss auch die Kosten- und Leistungsrechnung, die Betriebsstatistik sowie die betriebliche Planungsrechnung.

### Kosten- und Leistungsrechnung

Die Prüfung betrifft die Einhaltung der Mindestanforderungen des § 8 KHBV. Die Kostenrechnung hat demnach eine betriebsinterne Steuerung und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses zu ermöglichen. Prüfungsgegenstand sind die ordnungsgemäße Erfassung und Zuordnung der Kosten und Leistungen.

### Betriebsstatistik und Planungsrechnung

Die Betriebsstatistik fasst die verschiedenen Daten und Informationen des betrieblichen Rechnungswesens in Tabellen, Diagrammen und Kennzahlen zusammen und wertet diese aus. Besonders für Planungen und Prognosen ist sie unentbehrlich. Die Prüfung der Betriebsstatistik und der erforderlichen betrieblichen Planungsrechnung betrifft die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung und des Nachweises dieser Daten.

### Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird bereits von der nach § 53 HGrG erweiterten Abschlussprüfung erfasst.

## Fördermittelverwendung

Dieser zusätzliche Prüfungsgegenstand erfordert neben den Feststellungen zum ordnungsgemäßen Ausweis der verwendeten und noch nicht verwendeten Fördermittel eine Prüfung der im Geschäftsjahr ggf. zur Finanzierung von Investitionen, Krediten, Nutzungsentgelten sowie Anlauf- und Umstellungskosten verwendeten pauschalen Fördermittel.

## -Kriterien

Die Kriterien für die Prüfung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung werden aus den Bewilligungsbescheiden und grundsätzlich aus allgemeinen Beschaffungsgrundsätzen und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen für Investitionen abgeleitet. Grundlagen der Verwendungsprüfung bilden Auflistungen der Investitionen des Geschäftsjahres.

## -Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen richten sich z. B. auf die folgenden Punkte:

### Handlungen

Beachtung von Abgrenzungsverordnung sowie des Landeskrankenhausrechts zur Verwendung pauschaler Fördermittel

Abstimmung des Nachweises mit Angaben im Jahresabschluss

Abstimmung der Zahlungseingänge mit dem Bescheid

Abstimmung der Investitionspläne mit den Bedarfsermittlungen

Durchführung einer Prüfung auf Alternativen

Einholung von Vergleichsangeboten

Berücksichtigung von Folgekosten

## Berichterstattung

Über das Ergebnis aus Erweiterungen des Auftrags zur Abschlussprüfung, die sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen (z. B. Prüfung der Geschäftsführung, Prüfung der Verwendung öffentlicher Fördermittel), wird in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts Stellung genommen.

Zur erweiterten Jahresabschlussprüfung nach Landeskrankenhausrecht ist in Sachsen eine separate Aussage im Prüfungsurteil vorgesehen. Dies erfolgt mit einem gesonderten Absatz im Bestätigungsvermerk gem. § 35 SächsKHG.

## Hochschulrechtliche Abschlussprüfung

### Landesrecht

Die Rechnungslegung der deutschen Hochschulen ist landesindividuell geregelt. Spezifische Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sollen zwar die Vergleichbarkeit innerhalb eines Landes sichern, vergrößern jedoch die Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

### Sachsen

Für die sächsischen Hochschulen ist das kaufmännische Rechnungswesen gem. § 11 SächsHSFG verpflichtend. Mittlerweile erstellen alle Hochschulen kaufmännische Jahresabschlüsse und die Anerkennung ihrer hochschulrechtlichen Selbststeuerungsfähigkeit ist Ihnen beschieden oder befindet sich in den Feststellungsverfahren.

In Sachsen wurde im Übrigen eine Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Freistaates Sachsen (Sächsische Hochschulfinanzverordnung – SächsHS-FinVO) erlassen, die weitergehende Bestimmungen zu Wirtschaftsführung und Rechnungslegung enthält. Zudem hat die Projektgruppe der Hochschulen das Rahmenhandbuch „Neue Hochschulsteuerung in Sachsen“ erarbeitet, das u. a. einen einheitlichen Sachkontenrahmen, Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien sowie Buchungs- und Kontierungsrichtlinien enthält. Durch diese spezifischen sächsischen Regelungen bestehen die Voraussetzungen dafür, Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit des Rechnungswesens der Hochschulen im Freistaat zu schaffen.

### Unser Ansatz

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Es finden dabei die Vorgaben des § 53 HGrG Anwendung. Korrespondierend zum jeweiligen Hochschulrecht benötigt auch eine Prüfung ein landesindividuelles Vorgehen. Unserer Prüfung legen wir darüber hinaus einen hochschulindividuell entwickelten Ansatz zugrunde. Dieser nimmt zunächst die sächsischen landeshochschulrechtlichen Vorgaben zum Ausgangspunkt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:



## Übersicht Sachsen

### Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz

Kein Ansatz von Pensionsrückstellungen

Kein Ansatz von Grundvermögen des Freistaates Sachsen

Nachweis der Drittmittel im Jahresabschluss

### SMWK-Rahmenhandbuch

Gliederungsvorgaben für Bilanz und GuV

Vereinfachte Lagerbilanzierung/Lagerbuchführung

Vereinfachte Bildung Personalrückstellungen/Sonstige Rückstellungen

Erleichterungsklausel bei Verpflichtungen

Vierjährige erfolgsneutrale Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz

Vereinfachtes Bibliotheks-Festwertverfahren (ohne Kunstgegenstände)

Vereinfachte Kunst-/Sammlungsbilanzierung ohne Sonderposten

### Sächsische Hochschulfinanzverordnung

Erstellung einer Kapitalflussrechnung

Grundsätze für große Kapitalgesellschaften

Erstellung Beteiligungsbericht

Angaben zu Leasing/Mietkauf u. ä. mit Jahresrate ab TEUR 100

Angaben zu Abgängen aus Veräußerung mit Wert über TEUR 200

Angaben zur Rücklagenentwicklung gem. § 11 Abs. 6 SächsHSFG

Zusammensetzung der nicht verausgabten Geldbestände

Angabe über das zur Verfügung gestellte unbewegliche Vermögen

Aufnahme der EU-Trennungsrechnung in den Anhang

### SMWK-Zuschussvereinbarung 2014-2016

Zeitliche Vorgabe Einführung Risikomanagement

### Zielvereinbarung gem. § 10 Abs. 2 SächsHSFG

Allgemein: Ad-hoc-Risikoberichterstattungspflicht an das SMWK

Hochschulindividuelle Aspekte

### Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung

Verrechnung lt. § 4 Abs. 4 bei Nichterreichung SMWK-Zielvereinbarung

### KMK-Schreiben des SMWK zur Trennungsrechnung

Unterscheidung wirtschaftlicher/nichtwirtschaftlicher Tätigkeit

## Prüferische Durchsicht von Abschlüssen (Review)

### „Kritische Würdigung“

Die prüferische Durchsicht soll als eine Alternative zur Vollprüfung nur die Glaubwürdigkeit von Abschlussinformationen über eine kritische Würdigung erhöhen. Sie kann sich sowohl auf den gesamten Jahresabschluss/Lagebericht, als auch nur auf bestimmte, wertrelevante Teile des Jahresabschlusses beziehen.

### Intensität

Hierfür ist eine Prüfungsintensität wie bei einer Abschlussprüfung nicht notwendig. Ein sog. Review erfolgt daher schneller und mit deutlich weniger Aufwand.

## Prüfung von speziellen Abschlüssen und Finanzaufstellungen

### Keine Abschlussprüfung

Mit PS 480 und PS 490 hat das IDW Standards verabschiedet, die sich mit der Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Prüfungsurteilen für spezielle Abschlüsse oder Finanzaufstellungen außerhalb von Jahresabschlussprüfungen beschäftigen.

### Spezielle Abschlüsse

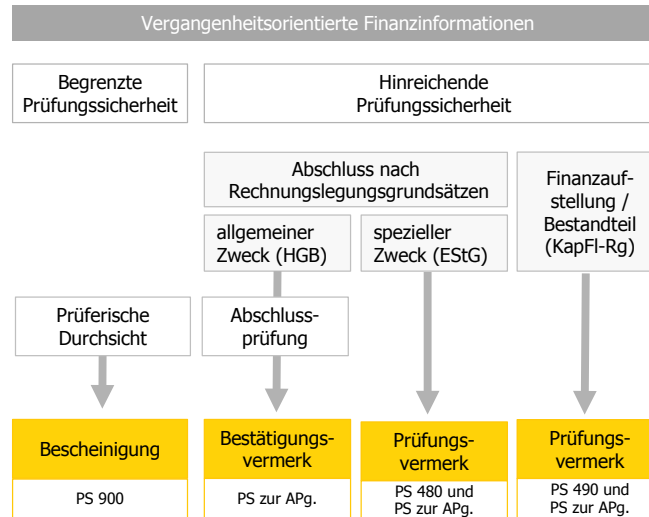
Rechnungslegungsgrundsätze für einen speziellen Zweck sind darauf ausgerichtet, den Informationsbedürfnissen bestimmter Adressaten gerecht zu werden (z. B. Rechnungslegungsbestimmungen für die Steuerbilanz oder vertraglich vereinbarte Rechnungslegungsgrundsätze). Hiernach aufgestellte Abschlüsse sind Abschlüsse für einen speziellen Zweck. Eine Beurteilung durch uns erfolgt entsprechend IDW PS 480.

### Finanzaufstellungen

Vergangenheitsorientierte Finanzaufstellungen (z. B. Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung) oder deren Bestandteile (z. B. Postenaufgliederungen) werden in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen einer Prüfung unterzogen, um die Verlässlichkeit und Glaubhaftigkeit der daraus ableitbaren Informationen zu erhöhen. Bislang existierten dazu in Deutschland keine allgemeinen Verlautbarungen außerhalb der klassischen Abschlussprüfung. Mit IDW PS 490 stellt der Berufsstand eine fachliche Grundlage für solche Prüfungen zur Verfügung.

## Vergleich der Ansätze

Eine Abgrenzung der verschiedenen Prüfungsleistungen historischer Finanzinformationen ergibt sich wie folgt:



## Beispiele

### Abschlüsse für einen speziellen Zweck

- Eröffnungsbilanzen
- Konsolidierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Rechnungslegungsbestimmungen für die Steuerbilanz
- Rechnungslegungsgrundsätze einer Behörde
- Vertraglich vereinbarte Rechnungslegungsgrundsätze

### Beispiele für Finanzaufstellungen

- Kapitalflussrechnung (HGB, IFRS)
- Finanzaufstellungen nach BGB
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)

### Beispiele für bestimmte Bestandteile, Konten oder Posten

- Forderungen / Wertberichtigung zu zweifelhaften Forderungen
- Aufstellungen von Gewinnbeteiligungen oder Mitarbeiterboni
- Investitionsaufstellung bei der Beantragung von Fördermitteln
- Aufstellung von Geschäftsführergehältern



# Prüfung von Governance, Risk und Compliance

Prüfung von Risikomanagementsystemen	18
Prüfung von Compliancemanagementsystemen	19
Prüfung der Internen Revision	19
IT-Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	20
- Beispiel Risikoanalyse Basisparameter SAP	21
Prüfungen zum Beschaffungsprozess	22
- Beispiel Risikoanalyse Kreditorenstammdaten	23
- Beispiel Risikoanalyse CpD-Konten	24
- Beispiel Risikoanalyse Eingangsrechnungen ohne Bestellungen	25
- Beispiel Risikoanalyse Doppelzahlungen	26

## Grundlagen

### Linienmodell guter Unternehmensführung

So vielfältig wie die Geschäftsmodelle und deren Chancen sind auch die Risiken. Ein Corporate Governance System beschreibt dazu die jeweiligen unternehmerischen „Risiko-Verteidigungslinien“ zur Sicherstellung von „guter Unternehmensführung und -überwachung“. Es kann grundsätzlich als ein Drei-Linien-Modell verstanden werden. Die dazu in den Bereichen Risikomanagement und Compliance bestehenden Anforderungen sind in den letzten Jahren derart gestiegen, dass sie ohne einen strukturierten und kostenintensiven Prozess nicht mehr effektiv und rechtssicher erfüllt werden können.



Eine **erste** Linie bilden die Kontrollaktivitäten der operativen Prozesse (IKS). Die **zweite** Verteidigungslinie überwacht die Kontrollaktivitäten der ersten Linie und stellt einen wesentlichen Bestandteil des Risiko- und Compliancemanagements des Unternehmens dar. Die **dritte** Verteidigungslinie wird regelmäßig durch die Interne Revision als eine Instanz, die weder in operative Prozesse des Unternehmens noch in die Steuerungs- und Kontrollaktivitäten der zweiten Verteidigungslinie eingebunden ist, wahrgenommen. Insgesamt können so organisatorisch die nachfolgenden vier Bereiche systematisiert werden.

### Bereiche

#### Bereich

Risikomanagementsystem (RMS)

Internes Kontrollsystem (IKS)

Compliancemanagementsystem (CMS)

Internes Revisionssystem (IRS)

## Ganzheitlicher Ansatz statt Alibilösungen

Die Praxis zeigt, dass komplexe Einzelsysteme, die losgelöst voneinander ein Eigenleben führen, eher ein Alibi sind. Um einen methodisch sauberen und dabei aber trotzdem pragmatisch handhabbaren Umgang mit diesen Bereichen abzusichern, sollte jedes Unternehmen „seine“ Risiken genau kennen und geeignete Antworten auf diese definieren. Im Sinne dieses ganzheitlichen Ansatzes sind Governance, Risk und Compliance drei wechselseitig verbundene Handlungsfelder jedes Unternehmens.

## Unser Vorgehen

Mittelständische Unternehmen erwarten vom Prüfer einen „integrierten Ansatz“. Dem tragen wir mit unserer Beratungskompetenz Rechnung. So ist unsere Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Risikomanagements stets mit dem Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen verbunden. Unser Basisansatz sieht einander ergänzende Phasen vor. Je nach Zielsetzung und der damit verbundenen „Prüfungstiefe“ werden die drei Phasen unterschiedlich durchlaufen.



## Individueller Umfang

**eureos** bietet Ihnen eine bedarfsgerechte Beurteilung des jeweiligen Systems in unterschiedlicher Prüfungstiefe an.

### Phase 1: Konzeptionsprüfung

Enthält das System alle erforderlichen Grundelemente und sind diese dokumentiert?

### Phase 2: Angemessenheitsprüfung

Sind die Maßnahmen geeignet, wesentliche Verstöße zu erkennen und zu verhindern?

Sind die Maßnahmen und Grundsätze implementiert worden?

### Phase 3: Wirksamkeitsprüfung

Sind die implementierten Grundsätze und Maßnahmen wirksam?

## Prüfung von Risikomanagementsystemen

### Externe Prüfung

Auch wenn Überwachungsfunktionen nicht an Dritte delegierbar sind, kann es für den Aufsichtsrat oder den Vorstand von Interesse sein, einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung einzelner oder mehrerer Corporate Governance Systeme als Grundlage für die eigene Beurteilung zu beauftragen. Eine solche Prüfung der Wirksamkeit dieser Systeme durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer kann dem objektivierten Nachweis der ermessensfehlerfreien Ausübung der Organisations- und Sorgfaltspflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats dienen. In der Praxis ist insbesondere die Prüfung jenes Teils des unternehmensweiten Risikomanagements, der sich mit den strategischen Risiken und den operativen Risiken aus der Geschäftstätigkeit (Risiken aus den Leistungserstellungsprozessen) befasst, relevant.

### Unser Ansatz

Unsere Prüfung umfasst sämtliche Grundelemente eines Risikomanagementsystems. Ziel unserer Systemprüfung ist die Beurteilung, inwieweit das Unternehmen durch Einrichtung eines RMS Vorsorge getroffen hat, wesentliche Risiken, die dem Erreichen der festgelegten Ziele des RMS entgegenstehen, rechtzeitig zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen.

### Prüfung der Risikofrüherkennung

Die Prüfung des Risikomanagementsystems ist von der des sogenannten Risikofrüherkennungssystem nach § 317 Abs. 4 HGB zu unterscheiden. Diese betrifft zwar ebenso die Elemente Risikoidentifikation, Risikobeurteilung, Risikokommunikation und Überwachung, nicht aber die eigentliche Risikosteuerung. Somit sind die **Reaktionen des Vorstands** auf erfasste und kommunizierte Risiken kein Gegenstand der Prüfung. Ferner ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystem lediglich auf **bestandsgefährdende** Risiken ausgerichtet.

### Prüfung nach § 53 HGrG

Das o. g. Risikofrüherkennungssystem stellt zunächst einen Hauptbestandteil der Geschäftsführungsprüfung gem. § 53 HGrG dar. Obgleich formal zwischen einem umfassenden Risikomanagementsystem und dem speziellen Risikofrüherkennungssystem unterschieden wird, liegen in der Realität regelmäßig gerade keine organisatorisch isolierbaren eigenständigen Systeme vor. Dem tragen wir Rechnung, indem sich unsere nach § 53 HGrG erweiterte Abschlussprüfung nicht isoliert auf das Risikofrüherkennungssystem beschränkt, sondern stets eine Systemprüfung des gesamten Risikomanagementsystems umfasst.



## Prüfung von Compliancemanagementsystemen

### Regelkonformität

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken/Reputationsschäden sind gesetzliche Vertreter auf ein wirksames Compliancemanagementsystem angewiesen. Als Teilbereich des unternehmensweiten Risikomanagements ist es auf die Einhaltung von Regeln im Unternehmen ausgerichtet. Sich verschärfende Anforderungen bei der Einhaltung regulatorischer Vorgaben lassen die Notwendigkeit eines effektiven Systems in den Fokus der Unternehmensverantwortlichen treten.

### Unsere Prüfung

Vielfach ist es den Verantwortlichen nicht ohne weiteres möglich, sich ein umfassendes Bild über vorhandene Regelungen und die Wirksamkeit ihres CMS zu machen. Die Beurteilung durch **eureos** als unabhängigen Prüfer gibt Ihnen einen objektiven Überblick über vorhandene Bestandteile des CMS. Der Prüfungsstandard IDW PS 980 sieht allgemeingültige Richtlinien für derartige Prüfungen vor und bietet uns Hilfestellung bei der Entwicklung, Bewertung und Verbesserung Ihres Systems.

## Prüfung der Internen Revision

### Gegenstand

Auch Unternehmen mit überschaubaren Strukturen und Prozessabläufen sind auf ein internes Kontrollsystem angewiesen. Je nach Unternehmensgröße reicht dessen Überwachung von einer verstärkten Kontrolltätigkeit der Geschäftsführung bis zu einer organisatorisch eigenständigen Revisionsabteilung.

### Externe Prüfung

Eine Prüfung durch Wirtschaftsprüfer dient dem objektivierten Nachweis der ermessensfehlerfreien Ausübung der Organisations- und Sorgfaltspflichten von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen. Bei einer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit und Funktionstüchtigkeit des jeweiligen Revisionssystems.

### Unser Vorgehen

Wir berücksichtigen bei unserer Prüfung die Internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (IPPF) und nutzen dazu den IDW PS 982. So können wir beurteilen, inwieweit Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen durch die Interne Revision in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen des IPPF erfolgen. Bei eingeschränkter Interner Revision unterstützen wir Sie auch bei der Durchführung von Einzelprüfungen. Die Durchführung von Interner Revision und Jahresabschlussprüfung durch **eureos** bei einem Unternehmen schließen sich jedoch aus.

## IT-Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

### Prüfungsbereiche

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der IT stellt einen Teilausschnitt aus der Prüfung des internen Kontrollsystems dar und wird nach den allgemeinen Grundsätzen für die Prüfung von internen Kontrollsystemen geplant und durchgeführt. Im Rahmen der Prüfung führen wir auf Basis einer Systemaufnahme Aufbau- und Funktionsprüfungen durch.

Systemaufnahme	Aufbauprüfung	Funktionsprüfung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ IT-Organisation/Umfeld</li> <li>▪ IT-Infrastruktur</li> <li>▪ IT-Anwendungen</li> <li>▪ IT-Geschäftsprozesse</li> </ul>	Beurteilung der Angemessenheit	Prüfung der Wirksamkeit
	Vorläufige Beurteilung der Wirksamkeit	Beurteilung der Wirksamkeit

### Besonderheiten öffentlicher Unternehmen

Besonderheiten ergeben sich für den öffentlichen Bereich. So wird für die Landesverwaltungen regelmäßig die Beachtung der Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vorgegeben. Für den Freistaat Sachsen wird dies beispielsweise in Tz. 2.1.2 der VwV Informationssicherheit vorgeschrieben und eine Anwendung für Unternehmen der öffentlichen Hand empfohlen. Aspekte dabei bilden zum Beispiel:

Bereich	Risiko	Risikobegrenzung durch Regelungen zur:
Sicherheit (Vertraulichkeit)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zu weit gefasste Benutzerrechte</li> <li>• Angriffe von außen</li> <li>• Verletzungen personenbezogener Daten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Netzwerksicherheit</li> <li>• Anmeldesicherheit</li> <li>• Berechtigungsverwaltung</li> </ul>
Ordnungsmäßigkeit (Integrität)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivitäten nicht nachvollziehbar</li> <li>• Fehlerhaft arbeitende Schnittstellen</li> <li>• Fehler bei der Anwendungsentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachvollziehbarkeit</li> <li>• Anwendungsentwicklung</li> <li>• Transportsystem</li> <li>• Festlegung Systemparameter</li> </ul>

### Unser Vorgehen

Zum Leistungsspektrum von **eureos** gehört auch die Durchführung von IT-Systemprüfungen über den im Rahmen der Abschlussprüfung notwendigen Umfang hinaus.

## - Beispiel Risikoanalyse Basisparameter SAP

### Umgang mit sensiblen Basisparametern

Profilparameter konfigurieren grundsätzliche Funktionen des SAP-Systems. Zu sicherheitsrelevanten Werten bestehen fachliche Soll-Vorgaben, die bei der Anpassung von Profilparametern an individuelle Bedürfnisse zu beachten sind. Den Umgang beurteilen wir anhand folgender Aspekte:

#### Fragestellung

Besteht eine autorisierte Dokumentation zu sicherheitsrelevanten Soll-Werten der Konfiguration?

Werden sicherheitsrelevante Soll-Werte nur im 4-Augen-Prinzip verändert?

Werden die aktuellen sicherheitsrelevanten Ist-Werte regelmäßig gegen die Soll-Werte geprüft?

Sind Profil-Dateien auf Betriebssystemebene vor Zugriff geschützt?

### Analyse der Berechtigungen

Das Berechtigungskonzept muss auf Prozessen beruhen, die ein „Ansammeln“ von Berechtigungen verhindern. Darüber hinaus sind Berechtigungen regelmäßig auf Konsistenz mit dem Berechtigungskonzept zu prüfen.

#### Berechtigungen

Besteht ein dokumentiertes Berechtigungskonzept?

Wird die Einhaltung des Berechtigungskonzept regelmäßig geprüft?

Wurden kritische Berechtigungen für Transaktionen und kritische Autorisierungsobjekte für Benutzer definiert, deren Vergabe separat überwacht wird?

### Analyse des Benutzerverhaltens

Über das SAP-Benutzerinformationssystem (Transaktion SUIM) sollte regelmäßig eine Prüfung auf sicherheitsrelevantes Verhalten erfolgen. Zumindest nachstehende Informationen sind dabei betroffen:

#### Ermittlung von Benutzern

Benutzer mit Falschanmeldungen: Dies kann auf Angriffsversuche hindeuten.

Benutzer mit kritischen Kombinationen von Berechtigungen für den Transaktionsstart: Es sollte ein Abgleich mit dem Berechtigungskonzept erfolgen.

Benutzer mit kritischen Berechtigungen: Es sollte ein Abgleich mit dem Berechtigungskonzept erfolgen.

## Prüfungen zum Beschaffungsprozess

### Bedeutung

Beschaffungsprozesse sind komplex sowie arbeitsintensiv und damit fehleranfällig. Gleichzeitig verbinden sie sich mit hohen Datenvolumina.

### Unser Ansatz

Wir nutzen diese Datenmengen für zielgerichtete Massendatenanalysen. Dazu analysieren wir die Teilprozesse nach Auffälligkeiten unter Nutzung folgender Aspekte:

#### Lieferantenstammdaten

Doppelt angelegte Lieferanten

Unvollständige/ungültige Bankverbindungen

#### Materialstammdaten

Materialien ohne Warengruppenzuordnung

#### Lieferantenmanagement

Lieferanten ohne Lieferantenbeurteilung

#### Einkaufsinfosätze

Bestellpreis höher als Infosatzpreis

#### Orderbuch

Materialien ohne Orderbucheintrag

#### Bestellungen

Umgehung von Rahmenverträgen

Bestellungen über CpD-Lieferant

#### Rechnungsprüfung

Doppelt gezahlte Lieferantenrechnungen

Ungenutzte Lieferantenskonti

#### Mehrwege-Test

Wareneingang zu Rechnung

Wareneingang zu Rechnung und Bestellung

#### Bearbeitungszeit

Dauer zwischen Rechnungsprüfung und Wareneingang

#### Buchungsanalyse

Umfangreiche Stornobuchungen

#### Gegenkontoanalyse

per Aufwandskonto an Sonstige Verb.

#### Segregation of Duties (SoD)

Eine Person legt Lieferanten an, bestellt und bestätigt den Wareneingang.

#### System-Szenarien

Manuelle Buchungen auf Automatik-Konten

Unerwartete Belegarten

### Ihr Nutzen

Unsere Analyse sichert die nachhaltige Reduktion von Beschaffungskosten durch Identifizierung von Überzahlungen sowie nicht optimalem Zahlungsverhalten und erhöhte Kontrollsicherheit im Zuge der Behebung aufgezeigter Schwachstellen.

## - Beispiel Risikoanalyse Kreditorenstammdaten

### Bedeutung

Die Kreditorenstammdaten bilden eine wichtige Grundlage, denn nur wenn sichergestellt ist, dass ein Lieferant auch nur einmal im System als Kreditor mit seinen aktuellen und vollständigen Daten hinterlegt ist, können korrekte Auswertungen zu den Geschäftsbeziehungen erzeugt werden und Kontrollmechanismen greifen.

### Unser Ansatz

Im Rahmen unseres Prüfungsansatzes erfolgt eine Auflösung des allgemeinen Risikos in Einzelanalysen. Dazu dienen Fragestellungen zu folgenden spezifischen Risikoaspekten:

#### Analytische Prüfung

Liegen Antragsdokumente für Anlage/Änderungen vor?

Können Stammdaten ohne 4-Augen-Prinzip angelegt/geändert werden?

Bestehen unzulässige Kombinationen aus Kontengruppe und Abstimmkonto?

Bestehen unterschiedliche Kreditoren mit identischer Bankverbindung?

Bestehen Kreditorenstammdatendoubletten?

Erfolgen CpD-Buchungen trotz mehrfacher Lieferantenbeziehungen?

Erfolgen CpD-Buchungen mit Buchungsbeträgen über EUR 1.000?

#### Prüfung kreditorenbezogener Systemeinstellungen

Erfolgt eine interne Prüfung auf Doubletten über Adressdaten?

Besteht Schutz sensibler Felder über ein systemgestütztes 4-Augen-Prinzip?

Ist eine Systemprüfung auf Doppelbuchungen für alle Stammsätze aktiviert?

Besteht eine angemessene Kleindifferenz zwischen Rechnung/Bestellung?

Ist auf Belegebene ein abweichender Zahlungsempfänger möglich?

## - Beispiel Risikoanalyse CpD-Konten

### Bedeutung

CpD-Konten (Conto pro Diverse) in SAP sind anonyme Sammelkonten für Einmallieferanten. Einzelne CpD-Kreditoren werden so für mehrere Lieferanten genutzt. Sie enthalten im Unterschied zu Kreditorenstammsätzen keine kundenspezifischen Daten wie Adresse und Bankverbindung. Diese werden bei der einzelnen Buchung gespeichert; somit bestehen höhere Risiken, da eine unabhängige Stammdatenverwaltung fehlt.

### Unser Ansatz

Unser Ablaufplan zur Risikoanalyse von CpD-Konten stellt sich am Beispiel des ERP-Systems SAP wie folgt dar:

#### Ermittlung der vorhandenen CpD-Konten

Report „Kreditorenverzeichnis“ (mit SA38 und RFDKVZ00)

#### Ermittlung der Stammdatensetzung „CpD“

Transaktion F.1A

#### Kontenanalyse

Tabellenaufruf BSEC und VBSEC mit SE16N

Ermittlung Doppelnamen der Zahlungsempfänger

Ermittlung phonetische Namensähnlichkeiten in den CpD-Daten

Ermittlung Beitragswiederholungen in den CpD-Daten

Ermittlung ungewöhnlicher Buchungszeiten in den CpD-Daten

Ermittlung Übereinstimmung CpD-Bankverbindungen mit Bankverbindungsdaten der Mitarbeiter gemäß Personalabteilung

## - Beispiel Risikoanalyse Eingangsrechnungen ohne Bestellungen

### Bedeutung

Die Bestellung ist eine wichtige Referenz für die sachliche Rechnungsprüfung und die preisliche Anerkennung. Rechnungen ohne Bestellungen stellen daher ein besonderes Risiko für fehlerhafte Rechnungsprüfungen und für Scheinleistungen dar. Aufgrund des fehlenden physischen Wareneingangs sind Dienstleistungen besonders davon betroffen.

### Unser Ansatz

Durch unseren Prüfungsansatz erfolgt eine Auflösung des allgemeinen Risikos in einzelne Massendatenanalysen anhand folgender Fragestellungen:

Wie viele Rechnungen ohne Bestellung liegen vor?

Diese dienen zur Bestimmung der risikorelevanten Gesamtdatenmenge 1.

Wie viele Rechnungen mit „verspäteter“ Bestellung nach dem Rechnungsdatum liegen vor?

Diese dienen zur Bestimmung der risikorelevanten Gesamtdatenmenge 2 („formal“ korrekt).

Wurden Rechnungen über CpD-Konten abgerechnet?

Die Nutzung von CpD-Konten erhöht die Intransparenz ausgehender Zahlungen.

Welche Rechnungen ohne Bestellungen wurden über manuelle Zahlungen abgewickelt?

Gegenüber automatischen Zahlläufen bedeuten manuelle Zahlungen besondere Dringlichkeit.

Welche Rechnungsbeträge von Rechnungen ohne Bestellungen weisen runde Beträge auf?

Empirisch sind runde Beträge überproportional häufig von Unregelmäßigkeiten betroffen.

Bestehen Rechnungsempfänger in unerwarteten Ländern?

Dazu zählen z. B. „Off-Shore-Zentren“.

Wurden Rechnungen innerhalb von 24 Std. nach Einbuchung beglichen?

Da Prüfroutinen mehr Zeit benötigen, ist die Begleichung innerhalb eines Tages auffällig.

Liegt der Betrag zwischen 0,1 und 1,0 % unter der Freigabegrenze?

Suche auf Häufungen knapp unterhalb der unternehmensintern festgelegten Freigabegrenze.

Fand die erste Zahlung innerhalb von einem Tag nach Stammsatzanlage des Kreditors statt?

Kreditoreneuanlagen dauern häufig länger, so dass Unterschreitungen auffällig sind.

## - Beispiel Risikoanalyse Doppelzahlungen

### Konstellationen

Doppel- und Überzahlungen stellen ein Risiko im Leistungseingang dar. Im „klassischen“ **Falltyp 1** werden sowohl die Originalrechnung als auch eine Kopie/Fax/Mahnung bezahlt. In Untervariante 1a erhält dabei ein einzelner Lieferant zwei Zahlungen, weil er mehrfach in der Kreditorenstammdatei aufgeführt ist. In Untervariante 1b erhält zunächst ein falscher Lieferant die erste Zahlung und anschließend mahnungsbedingt der richtige Lieferant die zweite Zahlung. **Falltyp 2** betrifft eine Gutschrift, die irrtümlich als Rechnung gebucht und auch bezahlt wird. Im **Falltyp 3** werden verhandelte Rückvergütungen nicht in Anspruch genommen.

### Unser Ansatz

Wir beurteilen die relevanten Massendaten unter anderem anhand nachstehender Aspekte:

#### Typische Auslöser

Mehrfacher Rechnungseingang, z. B. per Post, Mail und Fax

Dezentraler Rechnungseingang und/oder Rechnungsprüfung

Unterschiedliche Schreibweisen bei Mehrfacherfassung, die Prüfungsroutinen umgehen (z. B. „ABC -D“ und „ABC- D“)

Abbruch oder Ausschaltung von Prüfungsroutinen durch den Sachbearbeiter

Doppelte und mehrfache Anlage von Kreditoren

Übermäßiger Buchungsumfang auf CpD-Konten

Abstimmängel zwischen Einkauf, Rechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung



## Spezielle Bestätigungen und Sonderprüfungen

Gesellschaftsrechtliche Sonderprüfungen	28
Prüfungen nach Krankenhausfinanzierungsrecht	29
Prüfung von Gebühren- und Entgeltkalkulationen	29
Prüfung gem. EU-Rahmenprogramm „Horizont 2020“	32
Verwendungsnachweisprüfung nach Landeshaushaltsrecht	33
Prüfung von Werkstättenenergieergebnissen nach WVO	33
Prüfungen gemäß Verpackungsverordnungen	33
Prüfungen nach Energierecht	34
Bezügeberichte nach Landeshaushaltsrecht	35
Prüfungen der Sanierungsfähigkeit	35
Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV	36
Prüfungen gemäß § 16 MaBV	37

## Vielfalt

Klassische Sonderprüfungen sind situationsabhängige Prüfungen, die abweichend vom unternehmerischen „Alltag“ notwendig werden. Daneben bestehen viele Gründe, warum sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ein Bedarf für sonstige Bestätigungsleistungen durch einen Wirtschaftsprüfer ergibt.

## Gesellschaftsrechtliche Sonderprüfungen

### Übersicht

Gesellschaftsrechtliche Sonderprüfungen ergeben sich vor allem aus den Bestimmungen von GmbHG, AktG sowie UmwG.

#### GmbH-Gesetz (GmbHG)

Prüfung Werthaltigkeit von Sacheinlagen bei Gründung/Kapitalerhöhung

Prüfung Deckung des Stammkapitals bei wirtschaftlicher Neugründung

Prüfung Sonderbilanz bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Sonderprüfung Überwachung der Geschäftsführung

#### Aktengesetz (AktG)

Gründungsprüfung

Nachgründungsprüfung

Sachkapitalerhöhungsprüfung

Prüfung der Sonderbilanz bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Eingliederungsprüfung

Angemessenheitsprüfung der Barabfindung

Bilanzrechtliche Sonderprüfung

Sonderprüfung von Vorgängen bei der Gründung

Sonderprüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung

Abhängigkeitsbericht

#### Umwandlungsgesetz (UmwG)

Verschmelzungsprüfung

Aufspaltungs-/Abspaltungsprüfung

Formwechselprüfung

Prüfung der Schlussbilanz

## Prüfungen nach Krankenhausfinanzierungsrecht

### Erweiterte Abschlussprüfungen

Der Nachweis einzelner Mittelverwendungen hat durch Testate von Wirtschaftsprüfern und in der Regel im Rahmen der Abschlussprüfung zu erfolgen.

**eureos** bietet dazu insbesondere folgende Prüfungen an:

KHEntgG / KHG / PEPPV

Förderung von Hygienefachpersonal

Bescheinigung zur Aufstellung der Erlöse gem. KHEntgG

Vermerk zum Ausbildungsbudget gem. KHG

Bescheinigung zur Aufstellung der Erlöse gem. PEPPV

Bescheinigung zur Pflegestellenbesetzung gem. KHEntgG

Bescheinigung zur Verwendung der pauschalen Fördermittel

Bescheinigung zur Verwendung von Einzelfördermitteln

## Prüfung von Gebühren- und Entgeltkalkulationen

### Nachhaltige Kostendeckung

Gebühren- und Beitragsgestaltungen sind eng mit rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen verbunden. Insbesondere ist die gesetzlich geforderte nachhaltige Kostendeckung eine wichtige Voraussetzung dafür, die jeweiligen kommunalen Haushalte zu schützen. Eine Bezuschussung entsprechender öffentlicher Einrichtungen wird häufig haushaltsrechtlich nicht darstellbar sein.

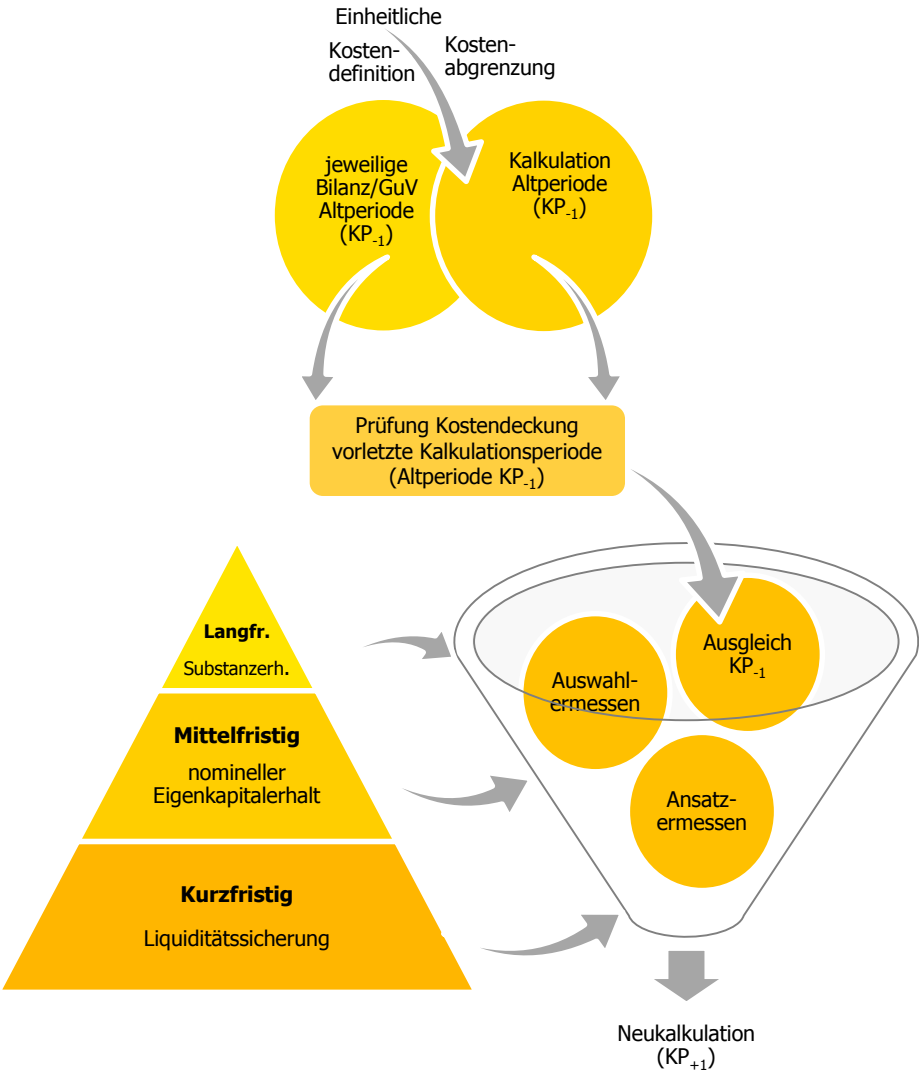
### Schaffung von Transparenz

Vor dem Hintergrund von Forderungen nach Transparenz und Kostenorientierung geraten die Berechnungen immer stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Als Nachweis verlässlicher Angaben bietet Ihnen **eureos** die Prüfung von Gebühren- und Entgeltkalkulationen an:

- Prüfung von Vor- und Nachkalkulationen
- Angemessenheit von Einleitentgelten für Mitbenutzungen nach ISAE 3000

### Unternehmensziele und Kalkulation

Die Wechselwirkungen zwischen (kostendeckender) Kalkulation sowie kurzfristiger Liquiditätssicherung und langfristigem Substanzerhalt lässt sich wie nachstehend wiedergeben:



#### Ansatzfähiger Aufwand

Bildet der Verwaltungshaushalt die Basis?

Werden einzelne Aufwandspositionen (z. B. Personalkosten) unter Zugrundelegung von Steigerungsraten auf den künftigen Kalkulationszeitraum hochgerechnet?

#### Kalkulatorische Kosten

Bildet der aktuelle Anlagenachweis die Basis?

Erfolgt für den künftigen Kalkulationszeitraum eine fiktive Fortschreibung unter Berücksichtigung geplanter Investitionen/Zuweisungen?

#### Definition der Kostenträger

Werden die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Niederschlagswasserbeseitigung der Straßen unterschieden?

#### Aufteilung der Gesamtkosten

Erfolgt eine Aufteilung auf die Kostenträger anhand anerkannter Pauschalverteilungsschlüssel bzw. der vorliegenden örtlichen Berechnungen?

#### Berücksichtigung von Kostenüber-/Unterdeckungen

Werden im Rahmen der neu zu erstellenden Gebührenkalkulation die festgestellten Über- oder Unterdeckungen der vorangegangenen Jahre entsprechend berücksichtigt?

#### Bemessungseinheiten/Gebührenmaßstab

Wird für die Schmutzwassergebühr der von der Rechtsprechung anerkannte „Frischwassermäßstab“ als Gebührenmaßstab herangezogen?

Werden als ansatzfähige Bemessungseinheiten üblicherweise die abgerechneten Abwassermengen der letzten 3 bis 5 Jahre (Durchschnittswert) zugrunde gelegt?

Werden absehbare Änderungen der künftigen Abwassermengen berücksichtigt?

Wird als Gebührenmaßstab für die Regenwassergebühr die befestigte/versiegelte Fläche der angeschlossenen Grundstücke herangezogen?

#### Ermessenskatalog

Wird für die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Kalkulation ein detaillierter Ermessenskatalog als Beschlussvorlage erarbeitet?

## Prüfung gem. EU-Rahmenprogramm „Horizont 2020“

### Prüfungsarten

Das Programm Horizont 2020 sieht verschiedene Arten von Audits vor:

#### Prüfungsarten nach Horizont 2020

Auditzertifikate (Certificate on the Financial Statement, CFS)

Methodenzertifikat (Certificate on the Methodology, CoMUC)

Audit durch die Europäische Kommission (second level audit)

Audit durch den Europäischen Rechnungshof (third level audit)

### Unsere Leistungen

Bei **eureos** profitieren Sie von unserer Erfahrung auf dem Gebiet der Zertifizierung von EU-Projekten. Wir verfügen über das fachliche Know-how aus risikoorientierten System- und Projektkontrollen. Von der Art des Audits hängt ab, wer das Audit durchführt.

So sind Wirtschaftsprüfer zur Erstellung von **Auditzertifikaten** (Bescheinigung über die Kostenaufstellung) befugt. Der jeweilige Zuwendungsempfänger kann dabei seinen externen Prüfer frei wählen. Auditzertifikate sind ab einem EU-Beitrag von TEUR 325 (ohne lump sums, flat rates und unit costs mit Ausnahme der Durchschnittspersonalkosten) am Ende des Projektes pro Partner verpflichtend und müssen von einem Wirtschaftsprüfer abgegeben werden.

Die freiwillig einzureichenden **Methodenzertifikate** kommen bei Teilnehmern in Betracht, die Personalkosten auf Basis von Stückkostensätzen gemäß den einrichtungsüblichen Buchhaltungsregeln abrechnen. Die Musterfinanzhilfvereinbarung (Annex 6) bietet hierfür eine vorformulierte Anleitung für die Ausstellung des Methodenzertifikats.

Außerhalb der Prüfung stehen wir Ihnen gern in Abrechnungsbelangen, beispielsweise zu den nachstehenden Punkten, zur Verfügung:

#### Bereiche

Personalkostenkalkulation

Overheadkalkulation

Ansatzfähigkeit von Kosten

Auslegung von Richtlinien und Verordnungen

## Verwendungsnachweisprüfung nach Landeshaushaltsrecht

### AN-Best

Entsprechend den allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) kann sich ein Bedarf an Bestätigungsleistungen durch Wirtschaftsprüfer ergeben.

### Unsere Leistungen

**eureos** führt entsprechende Prüfungen als Einrichtung im Sinne der Nr. 7.2 AN-Best-P durch. Unsere Prüfung stellt neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung zugrundeliegenden Bestimmungen ab.

## Prüfung von Werkstättenergebnissen nach WVO

### Bereiche

Erstellung der Bescheinigung gemäß § 12 WVO

Arbeitsergebnis durch WfbM gem. § 12 Abs. 4 und 5 WVO

- Ermittlung des Arbeitsergebnisses
- Überleitung des Jahresergebnisses zum Arbeitsergebnis
- Zusammensetzung des Arbeitsergebnisses
- Verwendung des Arbeitsergebnisses

## Prüfungen gemäß Verpackungsverordnungen

### Bereiche

Ordnungsgemäße Meldung der Verkaufsverpackungen (Mengen, Materialart, Gewicht, Volumen)

Vollständigkeit der gemeldeten lizenzentgeltlichen Verkaufsverpackungen

Vollständigkeit der Lizenzentgelte/Vergütungen

Jahresabschlussmeldung inklusive Zahlungsabwicklung

## Prüfungen nach Energierecht

### Nachweise und Abrechnungen

Neben den Informations- und Nachweispflichten im Rahmen des KWG-Belastungsausgleichs und von KWK-Anlagen- und Wärmenetzbetreibern benötigen die jeweiligen EEG-Ausgleichsregelungen geprüfte Abrechnungen.

**eureos** unterstützt Sie mit entsprechenden Testierungen bei der Erfüllung Ihrer energierechtlichen Verpflichtungen. Dazu zählen unter anderem:

#### EEG

Endabrechnung eines Netzbetreibers

Endabrechnung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens

Endabrechnung eines Eigenversorgers

Abrechnung eines EEG-Anlagenbetreibers

Entgangene Netzentgelterlöse

Besondere Ausgleichsregelungen stromintensive Unternehmen

#### KWKG

Förderung von Wärme- und Kältenetzen

Förderung von Wärme- und Kältespeichern

Angaben eines Netzbetreibers

Angaben eines Übertragungsnetzbetreibers

Angaben eines Letztverbrauchers

### Anträge nach § 26 Abs. 2 ARegV

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ARegV sind bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber die Erlösobergrenzen antragsweise neu festzulegen. Dabei ist anzugeben und zu begründen, welcher Erlösanteil dem übergehenden und dem verbleibenden Netzteil zuzurechnen ist. Die Summe beider Anteile darf die für dieses Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreiten. In der Praxis lassen die Parteien diese Ermittlung von Wirtschaftsprüfern bestätigen.

**eureos** bietet entsprechende Prüfungen der Aufteilung von Erlösobergrenzen auf den aufnehmenden und den abgebenden Netzbetreiber zur Verwendung im Verwaltungsverfahren vor der zuständigen Regulierungsbehörde an.



## Bezügeberichte nach Landeshaushaltsrecht

### Beteiligungen der öffentlichen Hand

Bei Bundesbeteiligungen umfasst die Prüfung nach § 53 HGrG stets auch einen sogenannten Bericht über die Bezüge des Aufsichtsrats, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten („Bezügebericht“ gem. VwV zu § 65 BHO - Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen). Nach Landesrecht ist dies nicht obligatorisch. Gem. der VwV zu § 68 SÄHO wird der Freistaat Sachsen jedoch in diesen Fällen die Erstellung eines vertraulichen Berichts beantragen.

### Unsere Prüfung

Wir bieten entsprechende Prüfungen an und beurteilen darin die Übereinstimmung der gewährten Bezüge mit den dienstvertraglichen Regelungen. Über die Ergebnisse erstellen wir einen Bezügebericht gem. VwV SÄHO.

## Prüfungen der Sanierungsfähigkeit

### Begutachtung der Wettbewerbsfähigkeit

Sanierungsgutachten sind notwendig, sobald sich Unternehmen in einer Krisensituation befinden und das Gespräch mit Gläubigern suchen. Eine Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungen ist dann in aller Regel die Vorlage eines unabhängigen Sanierungsgutachtens. Es soll darstellen, ob und wie eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

### Unser Vorgehen

**eureos** bietet die Beurteilung von Sanierungsgutachten sowie der Sanierungsfähigkeit auf Basis der Grundsätze gem. Standard IDW S 6 an. Diese umfasst:

#### Durchführung einer Bestandsaufnahme

Ausgangslage

Krisenstadium und Ursachen der Krise

#### Urteil zur Sanierungsfähigkeit

Liquiditätsmäßige Fortführungsfähigkeit

Ertragsmäßige Wettbewerbsfähigkeit

#### Bestimmung der Maßnahmen

Geplante Maßnahmen

Umsetzung

#### Quantifizierung der Maßnahmen

Sanierungsplan

Verprobung als integrierte Unternehmensplanung

## Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV

### Separate Prüfungspflicht

Die bislang zusammen mit Immobilienmaklern, Bauträgern und Darlehensvermittlern in § 34c Abs. 1 GewO geregelten Finanzanlagenvermittler haben mit § 34f GewO nunmehr eine eigenständige Vorschrift erhalten. So bedürfen seit 1. Januar 2013 gewerbliche Finanzanlagenvermittler einer Erlaubnis und Registrierung nach § 34f GewO und sind nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV separat prüfungspflichtig. Die Prüfung nach § 24 FinVermV tritt somit an die Stelle der bisherigen Prüfung nach § 16 MaBV. Entsprechend dem vom Gesetzgeber intendierten stärkeren Anlegerschutz, hat sich aufgrund zusätzlicher Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für den einzelnen Finanzanlagenvermittler auch der Prüfungsumfang im Vergleich zu § 16 MaBV deutlich erhöht.

### Unser Vorgehen

Unsere Aufgabe ist es, die Einhaltung der §§ 12 bis 23 FinVermV zu beurteilen und darüber zu berichten. Die Prüfungsanforderungen werden durch den IDW PS 840 konkretisiert, den wir unserem Ansatz zugrunde legen.

### Benötigte Unterlagen

- Erlaubnis nach § 34f GewO
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweis, dass kein Insolvenzverfahren/Eintrag im Schuldnerverzeichnis besteht
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- Nachweis Sachkundeprüfung § 1 Abs. 1/§ 4 Abs. 1 FinVermV (auch mitwirkende Angestellte)
- Nachweis zur Nutzung der „Alte-Hasen-Regelung“
- Kopie des Personalausweises der gesetzlichen Vertreter
- Handelsregisterauszug
- Provisionsumsätze gestaffelt nach vertriebenen Produkten
- Beratungsprotokolle
- Vollständigkeitserklärung des Finanzanlagevermittlers
- Negativerklärung zu §§ 19 und 20 FinVermV
- Ggf. Datenschutzerklärung bei Prüfung über Maklerpool

### Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht für das Geschäftsjahr ist bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres bei der zuständigen Erlaubnisbehörde vorzulegen.

## Prüfungen gemäß § 16 MaBV

### Prüfungspflicht

Inhaber einer Gewerbeerlaubnis gemäß § 34c Abs. 1 GewO haben durch einen geeigneten Prüfer für jedes Kalenderjahr prüfen zu lassen, ob sie auch die Pflichten aus den §§ 2 bis 14 MaBV eingehalten haben.

### Erlaubnispflicht

Die Erlaubnispflicht gemäß § 34c der Gewerbeordnung (GewO) soll sicherstellen, dass ungeeigneten Personen die Tätigkeit als Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Anlageberater, Bauträger und Baubetreuer verwehrt wird. Sie ist eine Zulassungsregelung, die gewährleisten soll, dass Gewerbetreibende, welche die im Gesetz bezeichneten Tätigkeiten neu beginnen wollen, zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

### Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung erfolgt unter Anwendung von IDW PS 830. Die Übernahme einer Prüfung ist bei Mitwirkung an der Buchführung des Gewerbetreibenden unzulässig. Danach hat der Prüfer im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit zu beurteilen, inwieweit er sich auf Prüfungsergebnisse eines anderen externen Prüfers stützen kann. Dazu wird er insbesondere die berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit, die fachliche Kompetenz sowie die Qualität der Arbeit des anderen Prüfers beurteilen. Hat der Prüfer auch den Jahresabschluss des Gewerbetreibenden selbst geprüft, so ist im Prüfungsbericht auf die Verwertung von dabei gewonnenen Erkenntnissen hinzuweisen.

### Berichterstattung

Der Prüfungsbericht ist der zuständigen Behörde bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres zu übermitteln und soll dieser die Möglichkeit geben, sich ein zutreffendes Bild von der ordnungsgemäßen Abwicklung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten durch den Gewerbetreibenden und dem unveränderten Fortbestehen der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden nach Erteilung der Erlaubnis zu machen. Im Übrigen sind die Regelungen der MaBV von allen Gewerbetreibenden bei Ausübung entsprechender Tätigkeiten zu beachten, ungeachtet, ob sie im Besitz der erforderlichen Erlaubnis sind.

### Fehlende Erlaubnis

Tätigkeiten ohne Erlaubnis stellen eine Ordnungswidrigkeit nach GewO dar und sind im Prüfungsbericht zu vermerken. Dies gilt auch für einen Abschlussprüfungsbericht nach § 321 HGB, da es sich um einen Verstoß i.S.v. § 321 Abs. 1 HGB handelt.



# Unternehmensbewertung

Unternehmenstransaktionen und Bewertung	40
Unsere Bewertungsschritte	41
Bewertung kleiner und mittlerer Unternehmen	42
Unsere Bewertungsgutachten	43

## Unternehmenstransaktionen und Bewertung

### Bewertung als Teilphase

Im komplexen Prozess einer Unternehmenstransaktion ist die Durchführung einer Bewertung jeweils nur eine einzelne von verschiedenen Teilphasen.

### Vorbereitung

Nach Definition der individuellen Ziele und Strategien sowie der Entscheidung zum Kauf oder Verkauf eines Unternehmens gilt es in der Vorbereitungsphase potentielle Käufer bzw. Objekte zu finden. Hierbei werden gegenüber der Transaktionspartei vor Prozessbeginn Absichtserklärungen abgegeben oder es werden Vertraulichkeitsvereinbarungen geschlossen, bevor ein erstes Informationspaket dem potentiellen Interessenten zur Verfügung gestellt wird. Im Prozessmanagement, bei der Analyse der Informationen und der Ableitung einer ersten Wertvorstellung unterstützen Sie unsere transaktionserfahrenen Berater der **eureos corporate finance gmbh** und unsere Rechtsanwälte der **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft** gerne.

### Due Diligence

Informationsasymmetrien zwischen den Parteien werden durch eine Due Diligence abgebaut. Sie richtet sich auf die Analyse von rechtlichen, steuerlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen des Zielobjekts, ggf. abgerundet durch eine Analyse der Markt- und Patentsituation. Im Sinne eines ganzheitlichen Beratungsansatzes bieten wir Ihnen die Due Diligence im Bereich Financial, Legal und Tax aus einer Hand. Zentrale Risiken werden dadurch transparent und wir zeigen Ihnen Tatbestände auf, die zur Bestimmung eines Interessenausgleichs von Bedeutung sind.

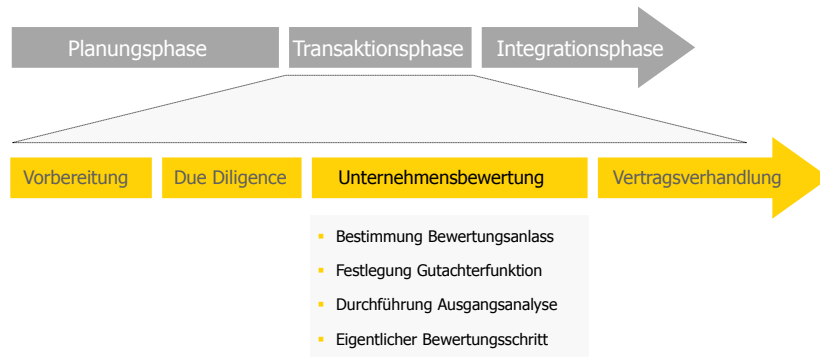
### Unternehmensbewertung

Der Due-Diligence-Prüfung folgt nun die eigentliche Unternehmenswertermittlung. In unserer Broschüre „Unternehmensbewertung“ stellen wir Ihnen deren Ablauf in Grundzügen dar und beschreiben unser Vorgehen.

### Vertragsverhandlung

Der Bewertung schließt sich in der Regel die Abgabe eines bindenden Kaufangebotes an, dessen Details in Vertragsverhandlungen zur Einigung über Preis, Kaufpreisklauseln, Übergabezeitpunkt sowie weiteren Zusagen für Gewährleistungen oder Garantien konkretisiert werden. Danach kommt es zur Vertragsunterzeichnung, dem sog. Signing. Nach Erfüllung ggf. aufschiebender Bedingungen des Vertrages schließt sich der Abschluss der Transaktion, das sog. Closing an. Auch in der Phase der Vertragsverhandlungen stehen wir Ihnen gern als Prozesssteuerer und als Berater für Vertragsfragen mit unseren Transaktions-, Steuer- bzw. Rechtsexperten und deren umfangreicher Expertise zur Verfügung.

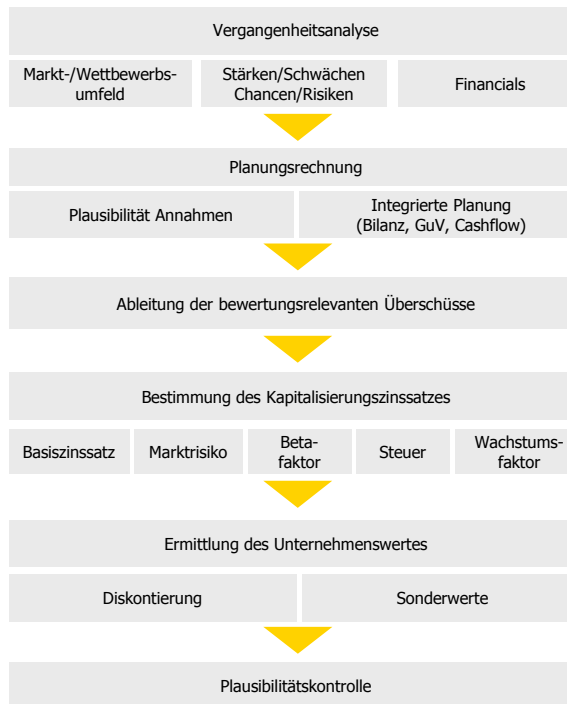
## Schema



## Unsere Bewertungsschritte

### Überblick

Die Unternehmensbewertung kann in folgende Schritte untergliedert werden:



## Bewertung kleiner und mittlerer Unternehmen

### Merkmale

Kennzeichen vieler kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sind ein begrenzter Gesellschafterkreis, Eigner mit geschäftsführender Funktion, wenige Geschäftsbereiche, Abhängigkeit von nur wenigen Produkten oder Kunden und eine oft nicht dokumentierte Unternehmensplanung.

### Übertragbarkeit der Ertragskraft

Für die Unternehmensbewertung ist es entscheidend, inwieweit die Ertragskraft eines eigentümergeführten Unternehmens auf den Käufer überhaupt übertragbar ist. Daher ist bei der Ermittlung der Prognose der finanziellen Überschüsse auf den oftmals starken Personenbezug zu achten. Aus diesem Grund sind die nicht ohne den Eigentümer zu realisierenden finanziellen Überschüsse eines Unternehmens, wie bspw. besondere Kundenbeziehungen oder der Unternehmerlohn, einer genauen Analyse zu unterziehen und ggf. zu eliminieren.

### Bewertungsmodul KMU

Entsprechend der Besonderheiten von kleinen und mittleren Unternehmen haben wir eine praxisorientierte und gleichzeitig theoretische Anforderungen erfüllende Vorgehensweise entwickelt. Neben der Vollbewertung nach dem Bewertungsstandard IDW S 1 bieten wir gemäß der IDW KMU-Praxishinweise alternativ eine auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen ausgerichtete Unternehmensbewertung an. Dieses Grundmodul wird branchenbezogen und individuell auf die spezifischen Unternehmensverhältnisse für die jeweiligen Bewertungszwecke angepasst. Unsere Bewertung gibt so die „KMU-Stellschrauben“ einer Bewertung transparent wieder und richtet den Leistungsumfang am tatsächlichen Bedarf aus.



# Unsere Bewertungsgutachten

## Überblick

Wir führen Unternehmensbewertungen für Unternehmen aller Größenordnungen durch. Dabei bestimmen Bewertungsanlass und unsere Funktion als Gutachter unmittelbar Umfang und Intensität der Analysen. Der jeweilige Auftragsinhalt wird daher nach Ihren Bedürfnissen festgelegt. Dazu bestimmen wir auf Basis unserer berufsständischen Standards ein geeignetes Bewertungsverfahren und bieten mit unserem Ansatz einen modularen Einstieg in die Analyse und Bewertung von Unternehmen.

## Kurzversion

Oftmals ist eine indikative Version ohne eingehende Markt- und Unternehmensanalyse und unter vereinfachenden Annahmen ausreichend. Dementsprechend können wir erste Anhaltspunkte für den Wert eines Unternehmens durch die Abschätzung von indikativen Unternehmenswerten liefern. Dies ist sinnvoll, wenn der Unternehmenswert nur überschlägig als „Richt- oder Argumentationswert“ bestimmt werden soll. Daher wird nur eine begrenzte Anzahl von Unterlagen benötigt, die meist ohnehin vorhanden sind. Als Hilfestellung erarbeiten wir eine Liste der erforderlichen Unterlagen. Mit dem Modul „Kurzversion“ bieten wir, ausgehend von einer ersten überschlägigen Analyse, eine indikative Bewertung an, die zu einer umfassenden Bewertung als Vollversion (IDW S 1) ausgebaut werden kann. Durch den modularen Einstieg wird eine transparente Bewertung gewährleistet. Die Ergebnisse werden zusammenfassend und nachvollziehbar in Form von Gutachten, Wertindikationen oder Ergebnispräsentationen dargestellt.

## Vollversion

Soweit der Unternehmenswert bei Anteilskauf /-verkauf, gesellschaftsrechtlich oder bei Kreditgebern durch „anerkannte Bewertungsverfahren“ ermittelt werden muss oder bei der Finanzverwaltung anerkannt werden soll, ist eine Unternehmensbewertung gemäß IDW S 1 zu empfehlen. Die Vollversion einer anerkannten Unternehmensbewertung erfolgt dementsprechend mit eingehender Markt- und Unternehmensanalyse. Sie erfüllt vollumfänglich die Anforderungen des Standards IDW S 1 unter Berücksichtigung gerichtlich anerkannter Bewertungsparameter. Die Unterlagen des Unternehmens werden auf inhaltliche Vollständigkeit und sachliche Schlüssigkeit beurteilt. Es erfolgen Anpassungen oder Bereinigungen einzelner Daten, soweit dies notwendig ist. So können, je nach Abgrenzung des Bewertungsobjektes, komplexe Konsolidierungen von Geschäftszahlen zwischen verbundenen Unternehmen, bei Konzernstrukturen oder Betriebsaufspaltungen erforderlich werden.

## Benötigte Unterlagen

Abhängig vom benötigten Umfang des Bewertungsgutachtens werden für eine Unternehmensbewertung in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

Gegenstand
Festlegung von Funktion, Bewertungszweck und Bewertungsstichtag
aktueller Auszug Handelsregister
Gesellschaftsvertrag und relevante Beschlüsse
Organigramm
Geschäftsführeranstellungsverträge
Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten 3 Jahre
Prüfungsberichte der letzten 3 Jahre
integrierte Planung der nächsten 3 bis 5 Jahre
Darstellung der Planannahmen
Kunden-/Umsatzstatistik mit Mengen und Preisen
Darlehensverträge/Tilgungspläne
(langfristige) Kunden- und Lieferantenverträge
Berichte der Betriebsprüfungen
Darstellung des Standes der steuerlichen Veranlagung
Mitarbeiter-Statistik
Betriebsvereinbarungen
Pensionsvereinbarungen
sonstige wichtige Unterlagen zum Personal

## Prüfungsnahe Beratung

Komplexe Bilanzierungsfragen	46
Unterstützung zum Jahresabschluss	46
Unternehmenssteuerung und Kostenrechnung	47
Ausgestaltung von Trennungsrechnungen	47
Einführung eines Fast Closes	48

Bei **eureos** ist ein umfassendes Betreuungskonzept Teil der Wirtschaftsprüfung. Unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Trennung von Wirtschaftsprüfung und -beratung sowie unter Beachtung unserer Unabhängigkeit bieten wir Ihnen Unterstützung in prüfungsnahen Bereichen sowie eine umfassende Beratung zu Fragen des internen und externen Rechnungswesens an.

## Komplexe Bilanzierungsfragen

Aus der Bilanzierung und dem Branchenumfeld heraus ergeben sich vielfältige Aufgaben und komplexe praktische Fragestellungen. Sie reichen von reinen betriebswirtschaftlichen über steuerrechtliche Probleme bis hin zu komplexen Bilanzierungsfragen. Dazu zählen beispielsweise:

### Bereiche

Bilanzierung latenter Steuern

Bewertung von Überliegern im Krankenhausabschluss

Bilanzierung von Erlösausgleichen im Krankenhausabschluss

Bilanzierung von MDK-Risiken im Krankenhausabschluss

Bilanzierung von med. Behandlungsschäden

Gebührendeckungen im Jahresabschluss von Ver- und Entsorgern

Rollierende Jahresverbrauchsablesung bei Versorgungsunternehmen

## Unterstützung zum Jahresabschluss

Von **eureos** erhalten Sie über die Abschlussprüfung hinaus Impulse für die Optimierung der Abläufe im Rechnungswesen. Dazu zählen beispielsweise die nachfolgenden Gebiete:

### Bereiche

Erstellung von Rechnungslegungshandbüchern/Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien

Optimierung des Jahresabschlusserstellungs- oder Konsolidierungsprozesses

Beratung zur Umsetzung der HGB-Reformgesetze

## Unternehmenssteuerung und Kostenrechnung

Wirksame Kostenrechnungssysteme identifizieren Schwachstellen im Unternehmen und tragen zu einer Optimierung des Unternehmensergebnisses bei. Unsere Erfahrungen betreffen u. a. folgende Bereiche:

Bereiche
Neue Hochschulsteuerung nach SächsHSFG
Modelle zur studiengangsbezogenen Grundausstattung nach KapVO/Studienordnung
Forschungsbezogene Ergänzungsausstattungen
Kommunale Wirtschaftsplanungen
Pflegerechtliche Investitionskostenrechnung gem. SGB XI
Analyse von Kostenrechnungssystemen
Organisation von Kostenrechnungen und Konzeption von Kostenrechnungssystemen
Konzeption von Starkverschmutzerezuschlägen in Abwasserkalkulationen

## Ausgestaltung von Trennungsrechnungen

Bereiche
Hochschulrechtliche Trennungsrechnungen gem. SächsHSFin-VO
Trennungsrechnungen gem. Unionsrahmen 2014
Trennungsrechnungen gem. EU-Beihilferecht
Trennungsrechnungen im Kooperations- und Integrationsmodell der Hochschulmedizin
Ambulante Mitbenutzungen

## Einführung eines Fast Closes

### Hintergrund

In einen Jahresabschluss gehen unterschiedliche Vorsysteme und deren bewertete Daten ein. Das Thema einer Beschleunigung dieses Prozesses im Sinne eines „Fast Closes“ war bislang mit großen, börsennotierten Unternehmen verbunden. Die schnelle Erstellung und Veröffentlichung von Abschlüssen rückt inzwischen auch in den Fokus von mittelständischen Unternehmen, öffentlichen Unternehmen und Kommunen.

### Problembereiche

Ein durchorganisierter Ablauf begrenzt den Zeit- und Arbeitsaufwand einer Abschlusserstellung. In der Praxis können sich Hinweise auf Verbesserungspotential insbesondere aus folgenden Punkten ergeben:

#### Hinweise auf Verbesserungspotential

Eingeschränkte unterjährige Ergebnisprognostizierbarkeit

Umfangreiche Abschlussbuchungen

Verzögerte Prüfungsbereitschaft in der Jahresabschlussprüfung

Hoher Überstundenanfall beim Aufstellungsprozess

Kein dokumentierter Prozess zum Ablauf der Aufstellung

Unerfahrene Mitarbeiter im Rechnungswesen und hohe Mitarbeiterfluktuation

Umfangreiche Abschlusskorrekturen im Prüfungsverlauf

Starke Arbeitsteiligkeit und eine Vielzahl von Bearbeitungsschleifen

Hohe Anzahl manueller Prozesse

Fehlende Gesamtkoordination des Abschlussprozesses

Ungenauere Terminplanung und fehlende Fortschrittskontrolle

Verspätete Zuarbeiten der Fachabteilungen

Verzögerte Eingangsrechnungen

Keine unterjährige Pflege/Abstimmung von Verrechnungskonten

### Zielsetzung

Ein Fast Close hat somit zum Ziel, dass der Abschluss beschleunigt in einem strukturierten Prozess sowie in einem optimalen Zeitraum aus der laufenden Buchhaltung ermittelbar ist. Er stellt sicher, dass Unternehmen in einem überschaubaren Zeitraum von der laufenden Buchhaltung zu einem belastbaren Monats-, Quartals- oder Jahresabschluss gelangen.

## Vorteile

### Vorteile

Keine überraschenden Abschlussbuchungen
Verkürzung der Erstellungszeiten (Optimierung von Reporting-Deadlines)
Optimierte Bilanzpolitik durch zeitnahe Information über Sachverhaltsgestaltungsmaßnahmen/Gestaltungsspielräume
Verbesserte interne Analysemöglichkeiten
Dokumentierte anstatt informelle Erstellungsprozesse
Verminderte Abhängigkeiten von einzelnen „Wissensträgern“ unter den Mitarbeitern
Senkung der Fehlerquote
Reduzierung der internen Abschlusskosten

## Unterstützung durch eureos

Neben dem Aufzeigen von Verbesserungspotential im bisherigen Abschlusserstellungsprozess berät Sie **eureos** bei der Implementierung eines Fast Close Prozesses. Das Grundprinzip besteht immer in der unterjährigen Verteilung erforderlicher Abschlussaktivitäten. Weitere Ansatzpunkte ergeben sich aus der unternehmensindividuellen Ausgestaltung folgender Maßnahmen:

## Vorgehen

### Ansatzpunkte

Vereinfachung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
Unterjährige Datenbeschaffung vor dem Jahresabschlussstichtag
Regelmäßige Abstimmung von Zwischenkonten
Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren
Anpassung von Zeitverträgen zur Vermeidung von Rechnungsabgrenzungsposten
Kontinuierliche Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfes bei Debitoren
Verlagerung der Inventur/Durchführung permanenter Inventuren

## Abschlussprüfung

Darüber hinaus unterstützt Sie unser eureos-Prüfungsteam unmittelbar beim Fast Close, indem wir bereits vor dem Abschlussstichtag eine materielle Prüfung, z. B. auf Basis der Novemberzahlen oder des letzten Quartalsabschlusses, durchführen. Mit Ablauf des Wirtschaftsjahres wird dann die zeitliche Lücke bis zum Abschlussstichtag geschlossen.

## **Ausblick**

Unsere Broschüre stellt viele Details der Wirtschaftsprüfung bei euros dar. Wir hoffen, Ihr Interesse damit geweckt zu haben.

Sprechen Sie uns an, wir freuen uns auf Sie.

### **Impressum**

Verantwortlich: Geschäftsführer WP Dr. Frank Juckel; euros gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kramergasse 4, 01067 Dresden  
Diese Publikation dient der Information von Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit und ist ein kostenloser Service. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Fertigstellung. Es können aufgrund künftiger Entwicklungen Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen daher keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung realisiert werden.







***eureos***

→ eureos gmbh  
wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
→ [www.eureos.de](http://www.eureos.de)  
→ Kontakt: [wp@eureos.de](mailto:wp@eureos.de)